

**Satzung und Gebührenordnung
über die P+R-Stellplätze in der Gemeinde Brechen
vom 06. Juli 1990**

***Aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 2 Änderungssatzungen
(§ 4 letzte Änderung wirksam zum 01.01.2002)***

§ 1

(1)

Die Gemeinde Brechen überläßt Benutzern der Deutschen Bundesbahn die auf den Park+Ride-Anlagen (P+R-Anlagen) geschaffenen Parkplätze zum Abstellen ihrer Personenkraftwagen.

(2)

Die Widmung der P+R-Parkplätze ist auf die Benutzer der Deutschen Bundesbahn, die über eine Parkberechtigungskarte verfügen, beschränkt.

§ 2

Die durch diese Satzung und Gebührenordnung erfaßten PKW-Stellplätze befinden sich bei den Bahnhöfen Niederbrechen und Oberbrechen.

§ 3

(1)

Die P+R-Parkplätze werden wie folgt besonders gekennzeichnet:

P+R-ANLAGE
Parkplatz für Benutzer
der Deutschen Bundesbahn
mit Parkberechtigungskarte

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt

(2)

Auf den für die Benutzer der Deutschen Bundesbahn gewidmeten P+R-Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

(1)

Die Parkberechtigungskarte für die Überlassung eines Stellplatzes ist im Voraus durch den Gebührenpflichtigen bei der Kartenausgabe der Deutschen Bahn AG zu erwerben.

(2)

Es können folgende Karten zu folgenden Gebühren erworben werden:

| | |
|-------------|------------|
| Jahreskarte | 50,00 Euro |
| Monatskarte | 5,00 Euro |
| Wochenkarte | 1,50 Euro |
| Tageskarte | 1,00 Euro |

(3)

Die Parkberechtigungskarte ist gut sichtbar im Bereich hinter der Windschutzscheibe des PKW offenzulegen.

§ 5

(1)

Das Abstellen eines PKW ohne Parkberechtigungskarte kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

(2)

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151).

§ 6

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über den Verwaltungsrechtsweg.

§ 7

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, zur Durchführung der Satzung und Gebührenordnung über die P+R-Stellplätze in der Gemeinde Brechen entsprechende Richtlinien zu erlassen.

§ 8

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am 01. September 1990 in Kraft.

Brechen, den 06. Juli 1990

Der Gemeindevorstand

Königstein – Bürgermeister